

harter Wahrheiten gekommen sind. Dahin gehören z. B. der Fall und die ewige Verdammniß einiger Engel, die Bewährung der guten Engel, die ursprüngliche Integrität und Unsterblichkeit der Menschen vor dem Falle, die Ursünde Adams und die Erbsünde, die Unvergeßlichkeit der Sünden gegen den heiligen Geist, die Geburt Christi aus einer Jungfrau, das Lehren des zwölfjährigen Knaben Jesus im Tempel, das Begräbniß Jesu, die Sichtbarkeit oder Unsichtbarkeit der Kirche und deren Kennzeichen, der Antichrist, die Freiheit der Kirche in rituellen Dingen und vieles Andere (n. 65. 257. 441. 452—453). Zufolge dieser Aufstellungen ist Nicolaus Hunnius gegen eine Union der Reformirten mit den Lutheranern. Die Reformirten widersprächen mit ihrer absoluten Prädestinationslehre einem primären Fundamentalartikel des Glaubens; mit ihrer Läugnung der Ubiquität des verherrlichten Leibes Christi und einer nicht bloß symbolischen, sondern organischen Wirksamkeit der Sacramente widersprächen sie weiteren fundamentalen Artikeln des Glaubens, seien also als Häretiker zu betrachten, wie sie auch ihrerseits die Lutheraner der verschiedensten Häresien beschuldigten (n. 468—748). Nach Nicolaus Hunnius sind um so mehr noch die Socinianer, Arminianer und Katholiken als Häretiker zu betrachten; sie widersprächen alleammt ja schon dem im lutherischen Sinne von ihm aufgestellten primären Fundamentalartikel des Glaubens, dessen Festhaltung schlechterdings nothwendig sei zur Seligkeit. Die gleiche Anschauung vertrat Joh. Hülsemann, Professor der Theologie zu Wittenberg, in der Schrift Calvinismus irremediabilis, Wittemb. 1846, besonders Joh. Hall gegenüber, und legte derselben als Anhang eine Abhandlung bei *De dogmatibus ad salutem seitu et creditu necessariis*. An die Stelle der Dreitheilung von articuli fundamentales constituentes et antecedentes setzte er in dieser Abhandlung die Dreitheilung von articuli fundamentales constituentes, antecedentes et consequentes und bot nach Vorausscheidung verschiedener grundlegender Axiome eine mehr durchsichtige und übersichtliche Darstellung derselben. Zwar hatte auch Hunnius schon manche Glaubensartikel als consequentes bezeichnet, sofern sie aus den primär-fundamentalen sich ihm folgerungsweise ergeben, z. B. n. 348. 384. 428—432; doch erst Hülsemann versuchte jene Dreitheilung systematisch durchzuführen. Als articuli consequentes gelten ihm die ewige Dauer Gottes, die wirksame Heiligkeit Gottes, kraft welcher die durch den Glauben Gerechtfertigten auch Heiligung empfangen, die wirksame Gerechtigkeit Gottes, kraft welcher die Ungläubigen der Strafe verfallen, die *communicatio idiomatum*, die kirchliche Herrschaft Christi, die Kirche als Verkündigerin des in der heiligen Schrift enthaltenen Wortes Gottes und die Sacramente (n. 61—72). Diese articuli consequentes sind im Grunde nichts Anderes, als die secundär-fundamentalen

Artikel des Hunnius, die an die articuli constituentes et antecedentes als primär-fundamentale sich in peripherischer Weise anschließen. Diese der Lehre von den Fundamentalartikeln durch Hunnius und Hülsemann in spezifisch-lutherischem Sinne gegebene Fassung und Gestaltung nahmen alle nachkommenden orthodox-lutherischen Theologen des 17.—18. Jahrhunderts auf und gaben derselben in ihren mannigfaltigen Kämpfen mit den neu hervortretenden, an Zahl immer wachsenden Unionsfreunden weitere Detaillirungen, mochten sie nun die eine oder die andere der vorgeführten Eintheilungen bevorzugen. So Abraham Calov in seinem *Systema locorum theologicorum*, Wittemb. 1655, I, c. 5, sect. 1, p. 774—792; J. A. Quenstedt in seiner sehr übersichtlich gehaltenen Darstellung *De articulis fidei (systema theologicum p. I, c. 5, Lipsiae 1715, 350—356)*; W. D. Johann Meißner, der College Calovs und Quenstedts zu Wittenberg, in der dem Examen catechismi Palatini, 1669, als Anhang beigegebenen Abhandlung *De articulis fidei* und in dem gegen die unionistischen Bestrebungen Dury's gerichteten *Ironicum Duraeorum*, 1675; J. G. Baier im *Compendium theologiae positivae*, Lipsiae 1680; J. Fr. König in der *Theologia positiva acaeromatica*, Rost. 1664; J. Fr. Budde (Buddeus) in den *Institut. theol.*, Lipsiae 1723, I, c. 1; David Hollaz im *Examen theologicum*, Lipsiae 1750, prol. c. 2, q. 18—24 u. A. Theilten diese Theologen im Ganzen auch denselben Standpunkt, so wichen sie im Einzelnen doch vielfältig von einander ab, indem die einen manche geoffenbarten Glaubensartikel als primär-fundamentale ausgaben, während andere als secundär-fundamentale und andere endlich als nicht-fundamentale. Diese streng lutherischen Theologen betrachteten in der Regel alle Bestandtheile der heiligen Schrift ohne Ausnahme als inspirirte, ja sogar als wörtlich inspirirte Wahrheiten, also als eigentliche Offenbarungswahrheiten, dessen ungeachtet aber manche derselben, wie aus obiger Darstellung hervorgeht, als nicht-fundamentale. Es wäre sonach ein Irrthum, zu wähen, die nicht-fundamentalen Artikel seien auf bloß theologische Folgerungen aus eigentlichen Offenbarungswahrheiten beschränkt geblieben mit völligem Ausschlusse dieser letzteren selber. (Vgl. hierzu Heinrich Schmid, *Dogmatik der evangelisch-lutherischen Kirche*, Frankfurt a. M. und Erlangen 1858, 4. Aufl., 60—65; Fr. H. R. Franke, *Die Theologie der Concordienformel*, Erlangen 1858, I, 40—42.)

Die Unterscheidung von fundamentalen und nicht-fundamentalen Glaubensartikeln, so wie sie durch die lutherische Orthodoxie getroffen wurde, sah sich einerseits stets von der Gefahr eines ungemessenen Rigorismus, andererseits von der Gefahr eines ungemessenen Larismus und Indifferentismus bedroht. Der erstern Gefahr war sie insofern ausgesetzt, als von allen Menschen, welche des Heiles theilhaftig werden sollten,